

genannte Verfasser die Verantwortung für den Inhalt des Buches. Dem Zwecke der Schriftenfolge entsprechend soll die Darstellungsart leicht faßlich und volkstümlich sein; eingeflochtene Stimmungsbilder über das Leben und Treiben an und hinter der Front, Einfügung heldenhafter Einzeltaten, Beschreibung des Geländes, Schilderungen von Land und Leuten sollen die Regimentsgeschichten lebenswarm und plastisch gestalten. Die Reichsarchivzweigstelle hofft durch die Publikation dieser von jeder politischen Tendenz und Parteeinstellung freien Schriften die für die Gegenwart und für den Wiederaufbau unseres Volkes vielleicht wichtigste Aufgabe lösen zu helfen, nämlich dem seelisch und moralisch niedergebrochenen deutschen Volke den Glauben an sich selbst, an seine innere Kraft und an seine nationale Zukunft zurückzugeben und durch Wiederbelebung der Erinnerungen an seine Großtaten und sein Durchhalten in der Heimat nationales Empfinden wieder zu wecken. Es wäre bedauerlich, diese hohen sittlichen Werte, die in der Erinnerung an vergangene Leistungen und ehemalige Größe ruhen und die in Preußen nach dem Zusammenbruch des friderizianischen Heeres 1806/07 an der folgenden raschen Wiedergeburt so mächtig mitwirkten, ungenützt verlorengehen zu lassen. Bis Mai 1927 waren 40 sächsische Truppengeschichten erschienen, während weitere 36 Erinnerungsblätter sich zur Zeit in Bearbeitung befinden.

Archivbenutzung.

Ein staatliches Archiv würde seinen Zweck verfehlen, seine Daseinsberechtigung herabmindern, wenn es sich nur als Pfleger und Bewahrer amtlicher Dokumente und Akten betrachten, dieses Quellenmaterial aber der wissenschaftlichen Forschung und Auswertung entziehen würde. Auch beim Reichsarchiv und seinen Zweigstellen ist daher das Aktenmaterial für die wissenschaftlichen Forschungen freigegeben, soweit nicht staatliche Belange oder Rücksichten auf lebende Persönlichkeiten gewisse Einschränkungen bedingen. Nach der gemeinsamen Geschäftsordnung der Reichsministerien § 112 stehen die Akten der obersten Reichsbehörden — das schließt auch die Akten des Reichsarchivs und sämtlicher Zweigstellen ein — aus einer mehr als 30 Jahre zurückliegenden Zeit grundsätzlich der freien wissenschaftlichen Forschung offen, soweit nicht die Reichsregierung ausdrücklich etwas anderes bestimmt. Akten aus späterer Zeit dürfen für wissenschaftliche Zwecke nur mit besonderer Zustimmung des Ministers vorgelegt werden, der